

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen

Eine Untersuchung zum „Stand der Implementierung von Schutzkonzepten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“

Ergebnisse einer Befragung von Trägern und Einrichtungen stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Niedersachsen

Ziel und Fragestellung der deskriptiven Untersuchung

Kinder und Jugendliche sind einem höheren Risiko ausgesetzt Opfer von sexuellem Missbrauch, Machtmissbrauch und Gewalt zu werden. Sie verfügen vielfach über weniger Machtquellen als Erwachsene und sind damit, als besonders vulnerable Risikogruppe in unserer Gesellschaft, strukturell auf den Schutz vor jedweder Form des Missbrauchs angewiesen.¹ Machtverhältnisse und Machtbeziehungen durchziehen auch Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche stationär betreut werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG im Jahr 2012 wurden mehrere Regelungen in das SGB VIII eingefügt, die verhindern sollen, dass gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen Gewalt jedweder Form ausgeübt wird. Damit wurde durch das BKiSchG ein fachpolitisch bedeutsamer Wendepunkt zur verbindlichen Implementierung von Schutzkonzepten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe markiert. Einer Schlüsselfunktion kam hierbei der Einführung von organisationsspezifischen Schutzkonzepten zur Sicherstellung des strukturellen Kinderschutzes in Institutionen zu.

Ziel dieser deskriptiven Studie war die Generierung eines empirischen niedersächsischen Statusbildes zum „Stand der Implementierung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“. Mit der quantitativen

¹ vgl. Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen (2018), S. 33

Befragung der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen sollte auf einer möglichst umfassenden empirischen Basis untersucht werden, in welchem Umfang acht Jahre nach Inkrafttreten des BKiSchG eine flächendeckende Implementationsrealität von Schutzkonzepten vorgefunden werden kann.

Die Auswertung der Ergebnisse der Hauptuntersuchung (Frage 1 des Erhebungsinstrumentes) orientiert sich an der Fragestellung der quantitativen Implementationsrealität einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Die Auswertung der Ergebnisse der Detailuntersuchung (Fragen 2-18 des Erhebungsinstrumentes) orientiert sich an der Fragestellung der qualitativen Implementationsrealität einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Die Detailuntersuchung fokussierte sich auf den fachpolitischen Diskussionsstand und die Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ und der Initiative der Bundesregierung „Kein Raum für Missbrauch“. Die hier formulierten Mindestanforderungen an die notwendigen Bestandteile eines wirksamen Schutzkonzeptes bildeten eine wesentliche Grundlage der Detailuntersuchung zur qualitativen Implementationsrealität.

Methodische Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde in einem deskriptiven Querschnittsdesign, mittels einer schriftlichen Online-Befragung im Rahmen quantitativer standardisierter Sozialforschung durchgeführt. Die Grundgesamtheit der Untersuchung bestand aus allen niedersächsischen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit eigener Betriebserlaubnis (gemäß § 45 SGB VIII).

Darstellung der Ergebnisse

Frage 1: Verfügt Ihre Einrichtung über ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept? (z.B. in der Leistungsbeschreibung, QM-Handbuch oder als gesondertes Konzept)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 85% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen (N=246) an, dass ihre Einrichtung über ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept zu verfügt. 15% der Einrichtungen gaben an, dass ihre Einrichtung über kein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept verfügt. Es handelte sich bei Frage 1 um eine Pflichtfrage.

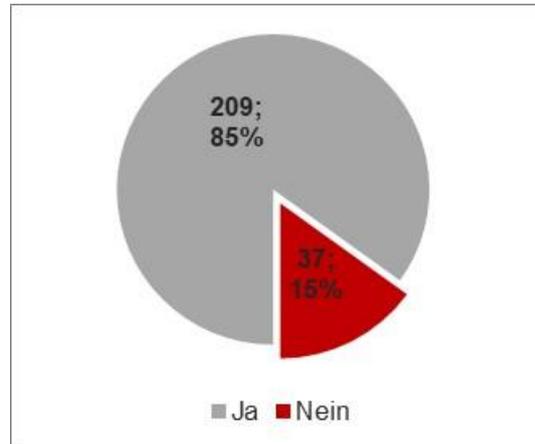


Abbildung 1: Ergebnisse Frage 1

Frage 2: Welche Anstöße waren maßgeblich für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in Ihrer Einrichtung?

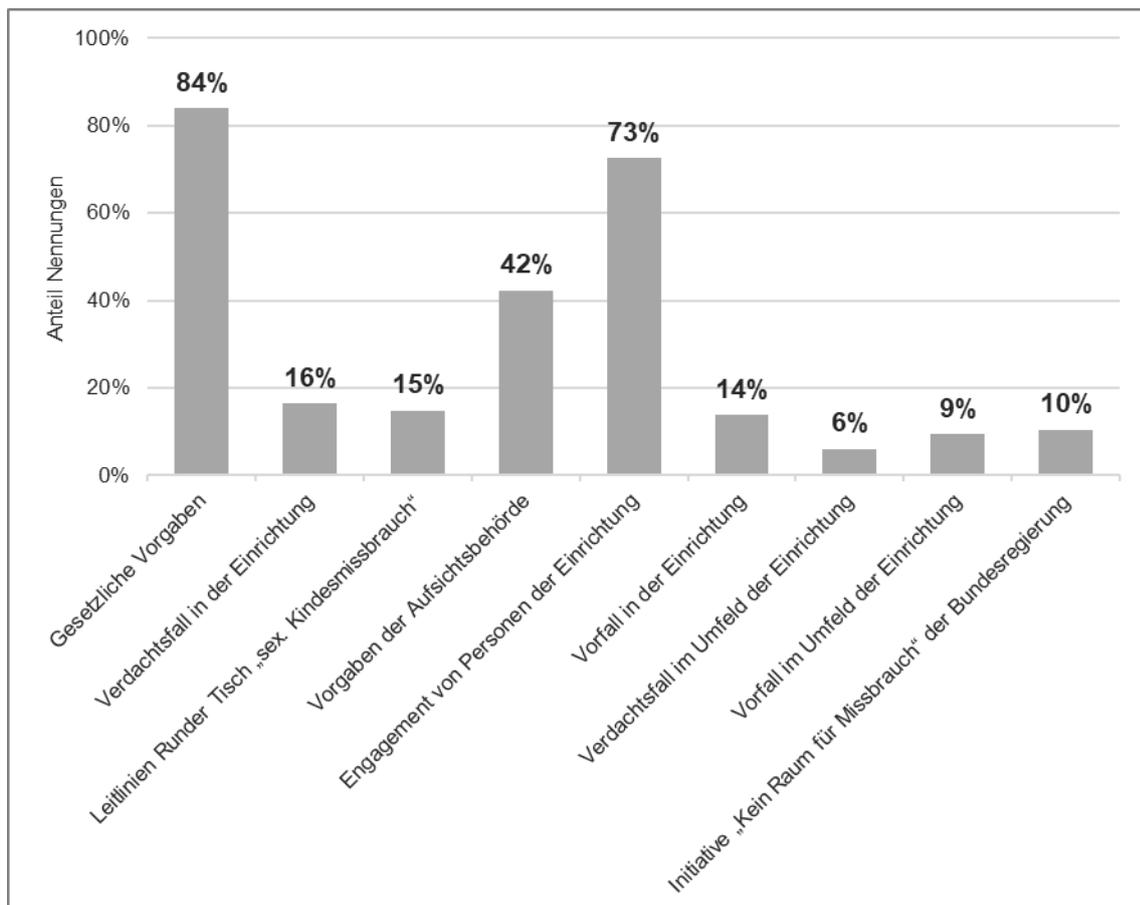


Abbildung 2: Ergebnisse Frage 2; Anm.: Mehrfachnennungen möglich

Zum Erhebungszeitpunkt gaben die an der Detailbefragung teilgenommenen Einrichtungen folgende Anstöße als maßgeblich für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in ihrer Einrichtung an: „Gesetzliche Vorgaben“ 84%, „Verdachtsfall in der Einrichtung“ 16%, „Leitlinien Runder Tisch sex. Kindesmissbrauch“ 15%, „Vorgaben der Aufsichtsbehörde“ 42%, „Engagement von Personen in der Einrichtung“ 73%, „Vorfall in der Einrichtung“ 14%, „Verdachtsfall im Umfeld der Einrichtung“ 6%, „Vorfall im Umfeld der Einrichtung“ 9%, „Initiative kein Raum für Missbrauch der Bundesregierung“ 10%, „Sonstige“ 33%

Frage 3: Wer ist in Ihrer Einrichtung verantwortliche für die konzeptionelle Ausarbeitung des Schutzkonzeptes?

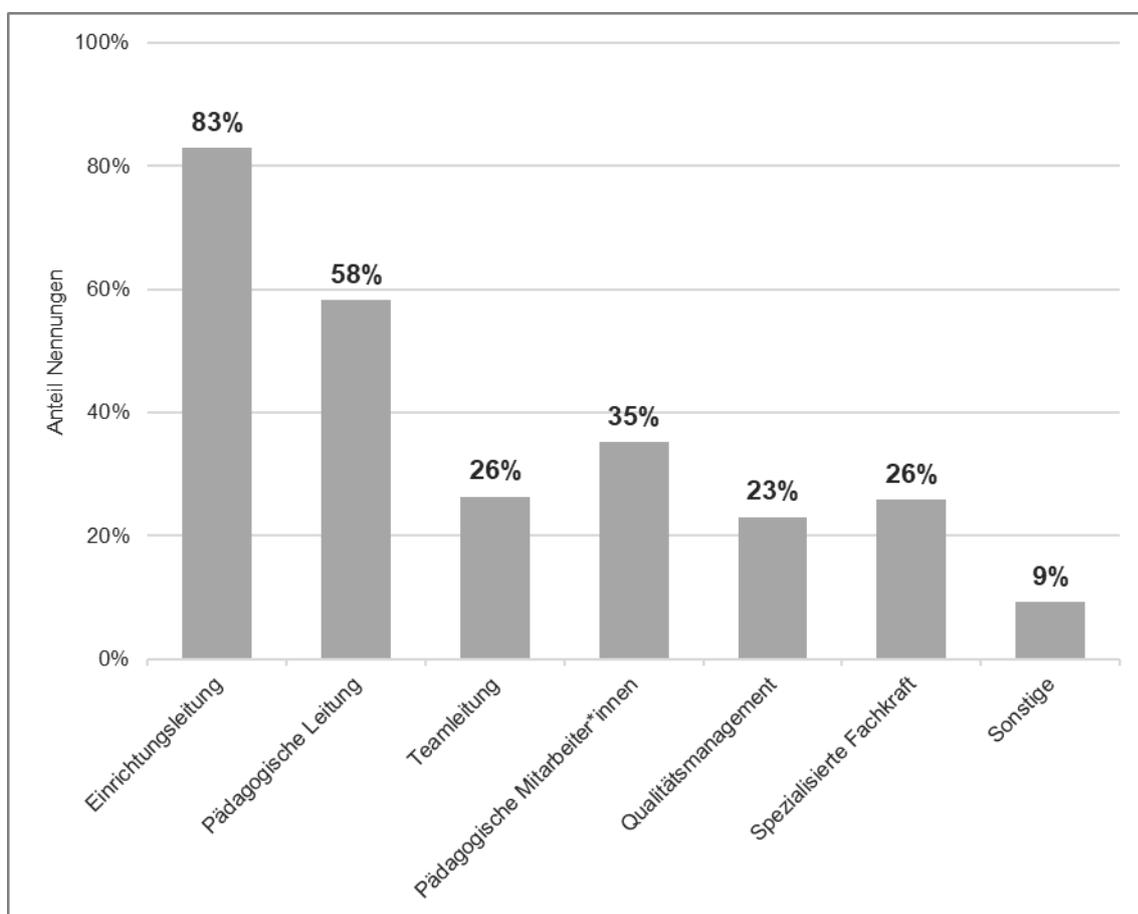


Abbildung 3: Ergebnisse Frage 3; Anm.: Mehrfachnennungen möglich

Zum Erhebungszeitpunkt gaben die an der Detailbefragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass folgende Personen innerhalb der Einrichtung für die konzeptionelle Ausarbeitung des Schutzkonzeptes verantwortlich sind: „Einrichtungsleitung“ 83%, „Pädagogische Leitung“ 58%, „Teamleitung“ 26%, „Pädagogische Mitarbeiter*innen“ 35%, „Qualitätsmanagement“ 23%, „Spezialisierte Fachkraft“ 26%, „Sonstige“ 9%

Frage 4: Basiert Ihr Schutzkonzept auf einer im Vorfeld durchgeführten Gefährdungsanalyse? (z.B. einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsspezifischen Gefährdungspotentialen und Gelegenheitsstrukturen)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 46% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass ihr Schutzkonzept auf einer im Vorfeld durchgeführten Gefährdungsanalyse basiert. 54% der Einrichtungen gaben an, dass ihr Schutzkonzept nicht auf einer im Vorfeld durchgeführten Gefährdungsanalyse basiert. 1% machten keine Angabe zur Frage.

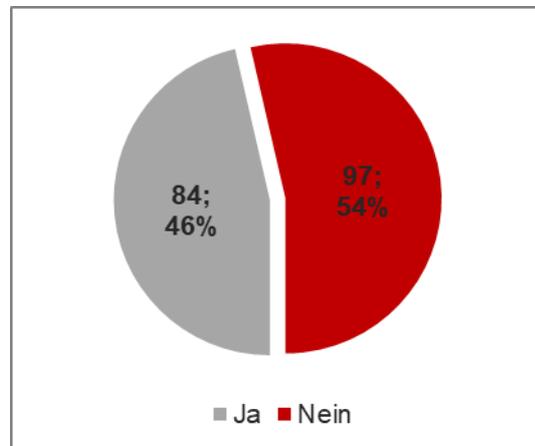


Abbildung 4: Ergebnisse Frage 4

Frage 5: Sind die Inhalte und die Umsetzung des Schutzkonzeptes Bestandteil von Besprechungen in Ihrer Einrichtung? (z.B. Dienstgespräche, Supervision, Fall- und Fachberatung, Mitarbeitergespräche)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 92% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass die Inhalte und die Umsetzung des Schutzkonzeptes Bestandteil von Besprechungen in ihrer Einrichtung sind. 8% der Einrichtungen gaben an, dass die Inhalte und die Umsetzung des Schutzkonzeptes kein Bestandteil von Besprechungen in ihrer Einrichtung sind. 1% machten keine Angabe zur Frage.

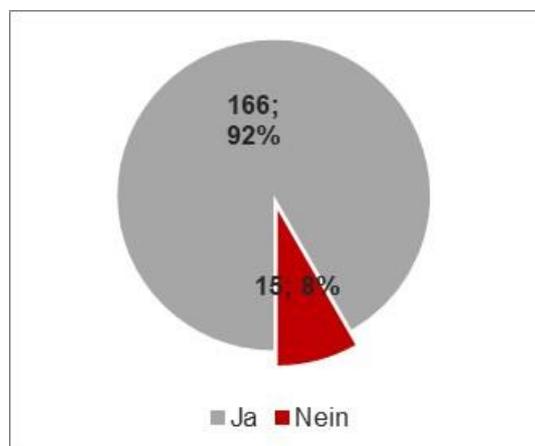


Abbildung 5: Ergebnisse Frage 5

Frage 6: Nehmen Ihre Mitarbeiter*innen an Fort- Weiterbildungen zu dem Thema "Schutzkonzept" teil? (z.B. themenspezifische Fortbildungsmaßnahmen)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 80% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass ihre Mitarbeiter*innen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema „Schutzkonzepte“ teilnehmen. 15% der Einrichtungen gaben an, dass ihre Mitarbeiter*innen nicht an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Schutzkonzepte“ teilnehmen. 1% machten keine Angabe zur Frage.

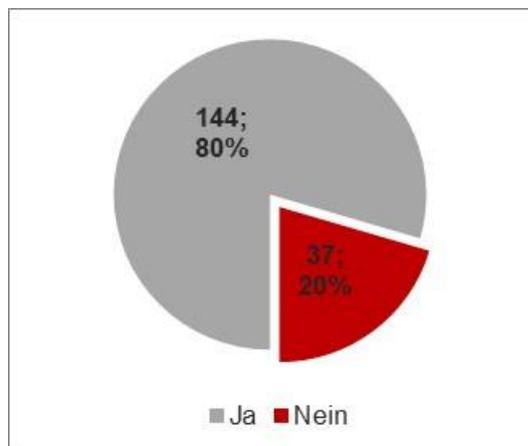


Abbildung 6: Ergebnisse Frage 6

Frage 7: Verfügen Sie in Ihrer Einrichtung über ein standardisiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen? (z.B. Checkliste, Notfallplan, Gesprächs- oder Dokumentationsleitfaden, Dienstanweisungen)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 93% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass ihre Einrichtung über ein standardisiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen verfügt. 7% der Einrichtungen gaben an, dass sie über kein standardisiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen verfügen. 1% machten keine Angabe zur Frage.

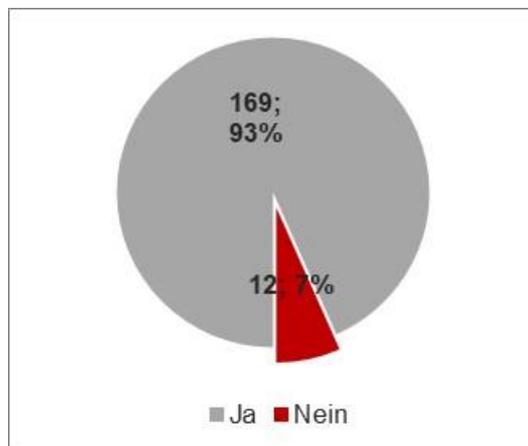


Abbildung 7: Ergebnisse Frage 7

Frage 8: Verfügen Sie in Ihrer Einrichtung über ein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII? (z.B. Checkliste, Notfallplan, Gesprächs- oder Dokumentationsleitfaden, Dienstanweisungen)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 88% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass ihre Einrichtung über ein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verfügt. 12% der Einrichtungen gaben an, dass ihre Einrichtung über kein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII verfügt. 1% machten keine Angabe zur Frage.

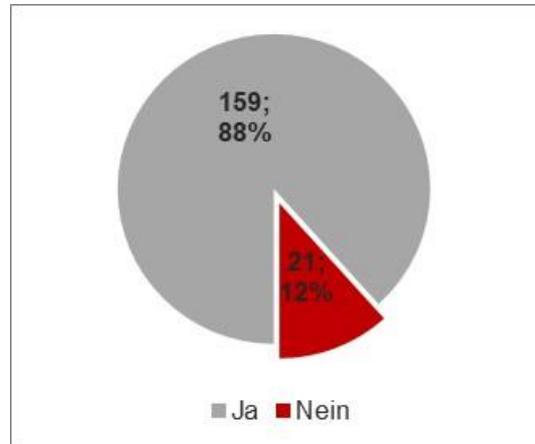


Abbildung 8: Ergebnisse Frage 8

Frage 9: Gibt es in Ihrer Einrichtung als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang von Mitarbeitenden mit den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen einen handlungsleitenden Verhaltenskodex? (z.B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 59% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass es in ihrer Einrichtung als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang von Mitarbeitenden mit den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen einen handlungsleitenden Verhaltenskodex gibt. 41% der Einrichtungen gaben an, dass es in ihrer Einrichtung als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang von Mitarbeitenden mit den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen keinen handlungsleitenden Verhaltenskodex gibt. 4% machten keine Angabe zur Frage.

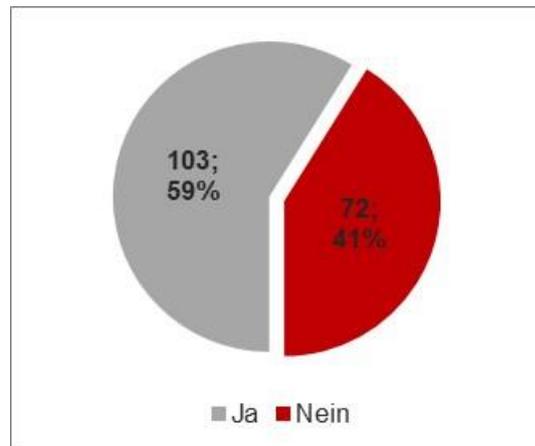


Abbildung 9: Ergebnisse Frage 9

Frage 10: Gibt es in Ihrer Einrichtung Selbstverpflichtungserklärungen, in der sich Mitarbeiter*innen durch Unterschrift zur Einhaltung Kinderrechte und des Kinderschutzes verpflichten? (z.B. als Anlage zum Arbeitsvertrag)

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 49% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass es in ihrer Einrichtung Selbstverpflichtungserklärungen gibt, in der sich Mitarbeiter*innen durch Unterschrift zur Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes verpflichten. 51% der Einrichtungen gaben an, dass es in ihrer Einrichtung keine Selbstverpflichtungserklärungen gibt, in denen sich Mitarbeiter*innen durch Unterschrift zur

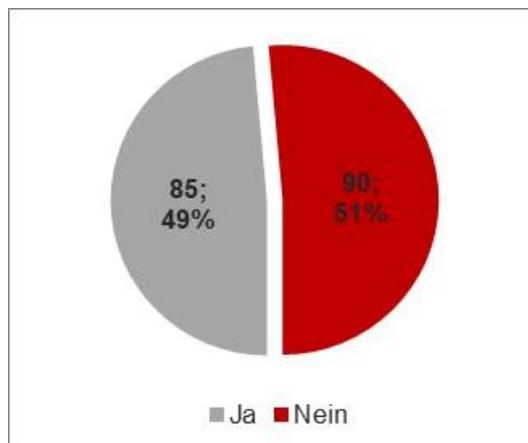


Abbildung 10: Ergebnisse Frage 10

Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes verpflichten. 4% machten keine Angabe zur Frage.

Frage 11: Gibt es in Ihrer Einrichtung Zusatzvereinbarungen (über das erweiterte Führungszeugnis hinaus) zum Arbeitsvertrag für Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 27% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass es in ihrer Einrichtung Zusatzvereinbarungen (über das erweiterte Führungszeugnis hinaus) zum Arbeitsvertrag für Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich gibt. 73% der Einrichtungen gaben an, dass es in ihrer Einrichtung keine Zusatzvereinbarungen (über das erweiterte Führungszeugnis hinaus) zum Arbeitsvertrag für Mitarbeitende im Kinder- und

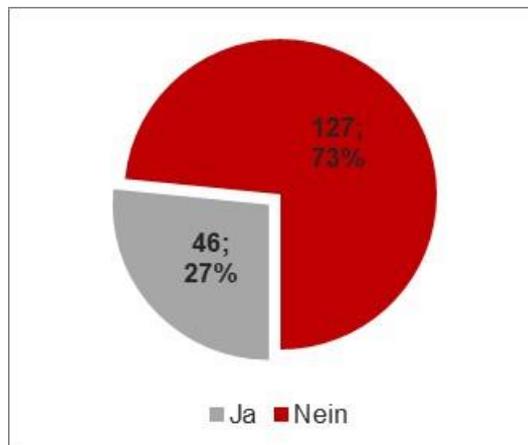


Abbildung 11: Ergebnisse Frage 11

Jugendbereich gibt. 5% machten keine Angabe zur Frage.

Frage 12: Wird der Bereich „Gefahren die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben“ in Ihrem Schutzkonzept gesondert beschrieben?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 23% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass in ihrem Schutzkonzept der Bereich „Gefahren die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben“ gesondert beschrieben wird. 77% der Einrichtungen gaben an, dass in ihrem Schutzkonzept der Bereich „Gefahren die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben“ nicht gesondert beschrieben wird. 6% machten keine Angabe zur Frage.

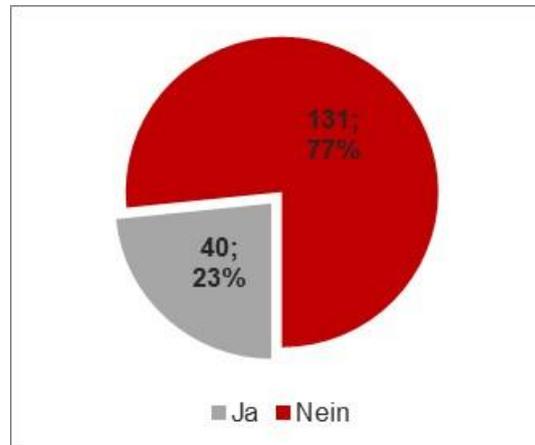


Abbildung 12: Ergebnisse Frage 12

Frage 13: Gibt es in Ihrer Einrichtung ein gesondertes standardisiertes Verfahren in Fällen von Gewalt oder sexueller Gewalt mittels digitaler Medien?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 12% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass es in ihrer Einrichtung ein gesondertes standardisiertes Verfahren in Fällen von Gewalt oder sexueller Gewalt mittels digitaler Medien gibt. 88% der Einrichtungen gaben an, dass es in ihrer Einrichtung kein gesondertes standardisiertes Verfahren in Fällen von Gewalt oder sexueller Gewalt mittels digitaler Medien gibt. 6% machten keine Angabe zur Frage.

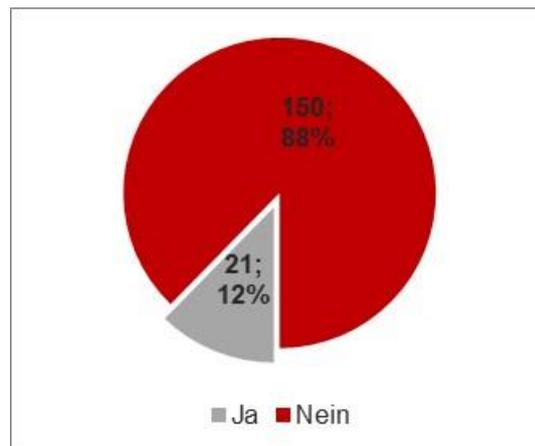


Abbildung 13: Ergebnisse Frage 13

Frage 14: Besteht zur Sicherstellung des Schutzauftrages der in Ihrer Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen eine Zusammenarbeit mit anderen Instituten? Wenn ja, mit welchen Institutionen besteht eine Zusammenarbeit?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 96% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass in ihrer Einrichtung zur Sicherstellung des Schutzauftrages eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen besteht. 4% der Einrichtungen gaben an, dass in ihrer Einrichtung zur Sicherstellung des Schutzauftrages keine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen besteht. 9% machten keine Angabe zur Frage.

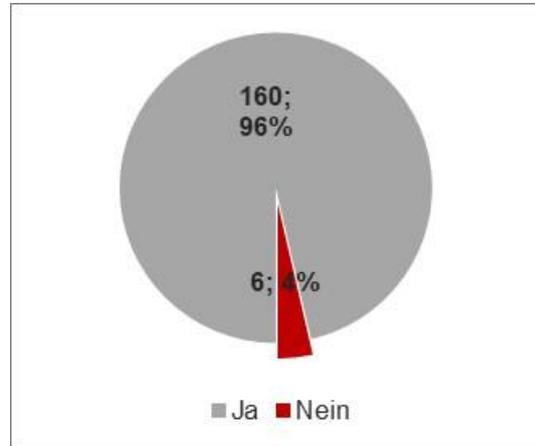


Abbildung 14: Ergebnisse Frage 14

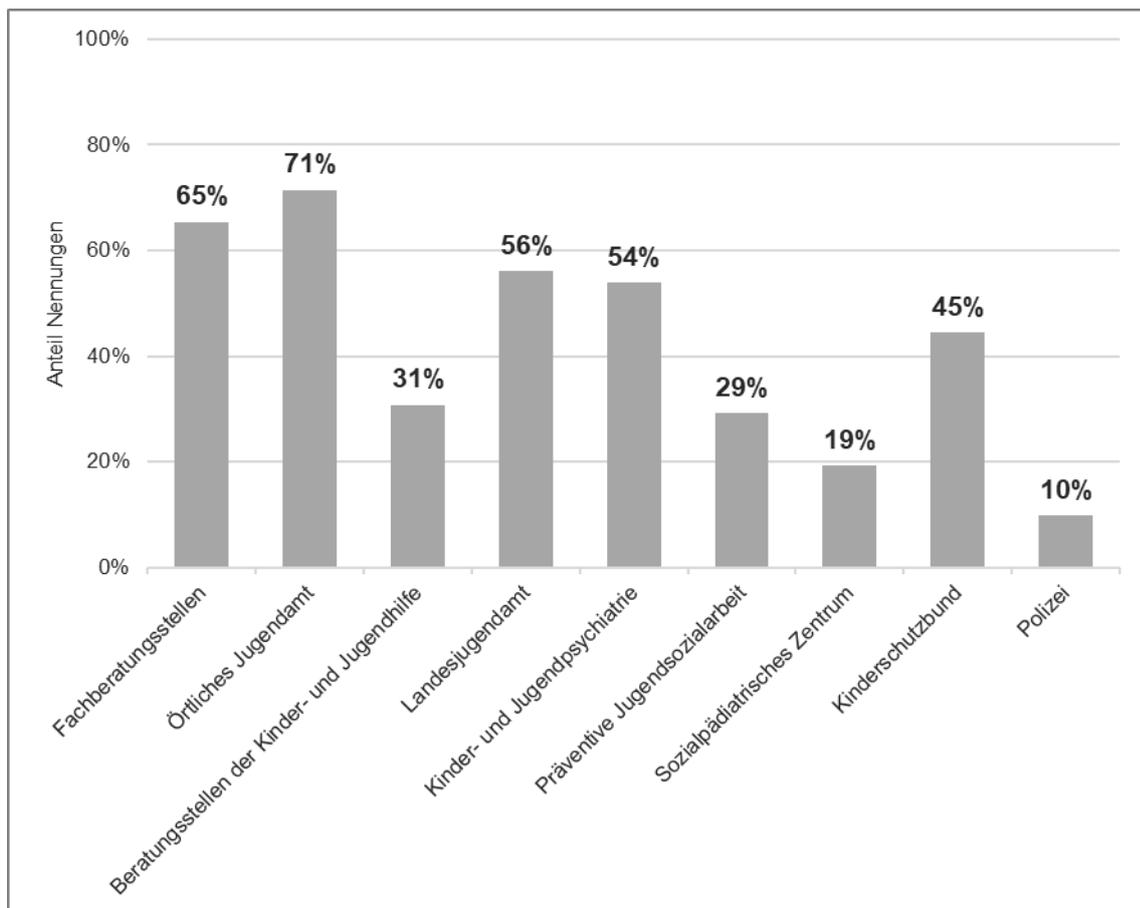


Abbildung 15: Ergebnisse Frage 14 Zusatz; Anm.: Mehrfachnennungen möglich

Zum Erhebungszeitpunkt bestand eine Zusammenarbeit der Einrichtungen mit folgenden Institutionen: „Fachberatungsstellen“ 65%, „Örtliches Jugendamt“ 71%, „Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe“ 31%, „Landesjugendamt“ 56%, „Kinder- und Jugendpsychiatrie“

54%, „Präventive Jugendsozialarbeit“ 29%, „Sozialpädiatrisches Zentrum“ 19%, „Kinderschutzbund“ 45%, „Polizei“ 10%

Frage 15: Ist in Ihrer Einrichtung eine unabhängige Ansprechperson/ Vertrauensperson benannt, an die sich die Kinder und Jugendlichen, Mitarbeitende und Eltern im Fall einer Grenzüberschreitung oder Verdachts / Vorfalls von Gewalt jeglicher Form wenden können?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 68% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass in ihrer Einrichtung eine unabhängige Ansprechperson/ Vertrauensperson benannt ist, an die sich die Kinder und Jugendlichen, Mitarbeitende und Eltern im Fall einer Grenzüberschreitung oder Verdachts/ Vorfalls von Gewalt jeglicher Form wenden können. 32% der Einrichtungen gaben an, dass in ihrer Einrichtung keine unabhängige Ansprechperson/ Vertrauensperson benannt ist, an die sich die Kinder und Jugendlichen, Mitarbeitende und Eltern im Fall einer Grenzüberschreitung oder Verdachts/ Vorfalls von Gewalt jeglicher Form wenden können. 5% machten keine Angabe zur Frage.

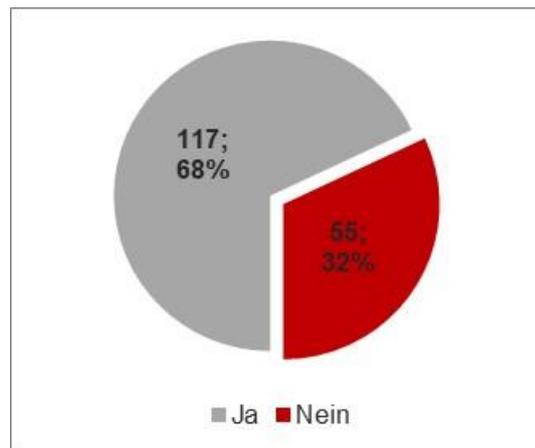


Abbildung 16: Ergebnisse Frage 15

Frage 16: Wird das bestehende Schutzkonzept regelmäßig unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen evaluiert und weiterentwickelt?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 80% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass in ihrer Einrichtung das bestehende Schutzkonzept regelmäßig unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen evaluiert und weiterentwickelt wird. 20% der Einrichtungen gaben an, dass in ihrer Einrichtung das bestehende Schutzkonzept nicht regelmäßig unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen evaluiert und weiterentwickelt wird. 6% machten keine Angabe zur Frage.

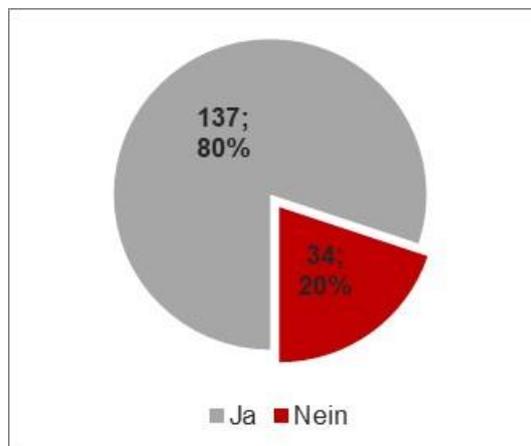


Abbildung 17: Ergebnisse Frage 16

Frage 17: Wird das bestehende Schutzkonzept regelmäßig unter Beteiligung der in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen evaluiert und weiterentwickelt?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 47% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass in ihrer Einrichtung das bestehende Schutzkonzept regelmäßig unter Beteiligung der in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen evaluiert und weiterentwickelt wird. 53% der Einrichtungen gaben an, dass in ihrer Einrichtung das bestehende Schutzkonzept nicht regelmäßig unter Beteiligung der in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen evaluiert und weiterentwickelt wird. 8% machten keine Angabe zur Frage.

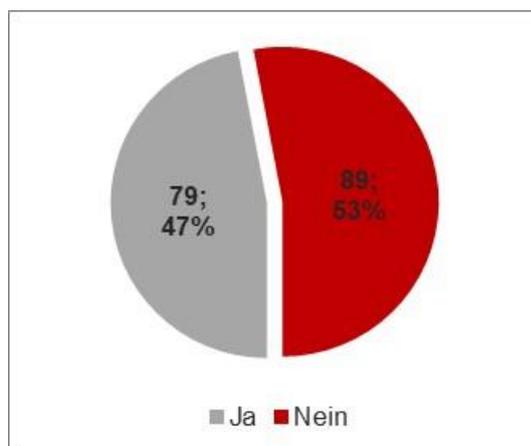


Abbildung 18: Ergebnisse Frage 17

Frage 18: Haben Sie Fachberatung gemäß § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes für Ihre Einrichtung in Anspruch genommen?

Zum Erhebungszeitpunkt gaben 21% der an der Befragung teilgenommenen Einrichtungen an, dass sie für ihre Einrichtung im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes Fachberatung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Anspruch genommen haben. 79% der Einrichtungen gaben an, dass sie für ihre Einrichtung im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes keine Fachberatung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Anspruch genommen haben. 7% machten keine Angabe zur Frage.

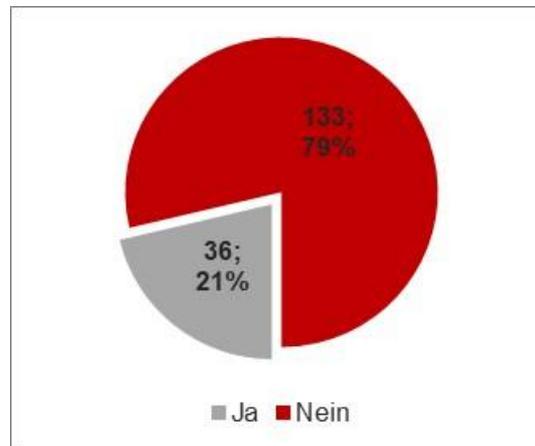


Abbildung 19: Ergebnisse Frage 18

Zusammenfassung der Ergebnisse

Acht Jahre nach Inkrafttreten des BKiSchG gibt es immer noch eine nennenswerte Anzahl (15%) an stationären Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen in Niedersachsen, die kein trägerspezifisches Schutzkonzept entwickelt oder implementiert haben (vgl. Abbildung 1). Die Ergebnisse der Hauptbefragung weisen darauf hin, dass es für die gesetzliche Zieldimension einer flächendeckenden Implementierungsrealität noch einige Anstrengungen der Aufsichtsbehörden, Einrichtungen für die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzeptionen zu motivieren und ihnen dabei beratend zur Seite zu stehen, zu unternehmen gilt. Andererseits gilt eine deutliche Hinwendung zu Kinderschutzthemen, durch die Erarbeitung und Implementierung eines trägerspezifischen Schutzkonzeptes, für die Einrichtungen die diesem Auftrag bisweilen nicht nachgekommen sind.

Als Anstöße die maßgeblich für die Entwicklung eines organisationalen Schutzkonzeptes waren, wurden erwartungsgemäß am häufigsten (86%) gesetzliche Vorgaben angegeben (vgl. Abbildung 2). Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als dass die gesetzlichen Bestimmungen auch die Neuordnung des Betriebserlaubnisverfahrens regelten und klare Vorgaben in diesem Bereich zugrunde legen. Durchaus erfreulich wurde als zweithäufigster Anstoß (73%) das Engagement von Personen innerhalb der Einrichtung genannt. Interessanterweise wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen der Leitlinien RTSM (15%) und der Bundesinitiative „Kein Raum für Missbrauch“ (10%) vergleichsweise selten als maßgebliche Anstöße für die Entwicklung eines organisationalen Schutzkonzeptes genannt (vgl. Abbildung 2). Anhand der Ergebnisse wird deutlich, dass der Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis noch verbesserungsbedürftig ist.

Erwartungsgemäß waren in den Einrichtungen vor allem Einrichtungsleitungen (86%) und Pädagogische Leitungen (58%) für die konzeptionelle Ausarbeitung der Schutzkonzepte verantwortlich (vgl. Abbildung 3).

Ausgangspunkt und zentrales Element für die Erarbeitung eines wirksamen Schutzkonzeptes bildet die Risikoanalyse. Knapp über die Hälfte (54%) der Einrichtungen gaben an, dass ihr Schutzkonzept nicht auf einer im Vorfeld durchgeführten Risikoanalyse basiert (vgl. Abbildung 4). Es ist davon auszugehen, dass durch die Nichtdurchführung der Risikoanalyse eine arbeitsfeldspezifische Wissensgrundlage über vulnerable Stellen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen innerhalb der Organisation fehlt und damit auch ein qualitatives Defizit in der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes angenommen werden kann. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass große Teile der pädagogischen Praxis, anders als die Wissenschaft in diesem Bereich, der Risikoanalyse als Instrument weniger zentrale Bedeutung beimisst. Die Ergebnisse weisen deutlich auf

einrichtungsspezifische Handlungs- und Reflexionsbedarfe in diesem Bereich hin. Es besteht ein grundsätzlicher Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der Anwendung des Instrumentes der Risikoanalyse. Darüber hinaus wäre es interessant, etwas über die einrichtungswirtschaftlichen Gründe für die Nichtdurchführung der Risikoanalyse zu erfahren (z.B. Unwissenheit, fehlende Zeitliche-/ Personelle-/ Fachliche Ressourcen, fehlende Selbstkritik am eigenen System, mangelnder Wille zur Auseinandersetzung und Reflexion, etc.). Auch von Dritten übernommene Schutzkonzepte ohne Reflexion der eigenen Praxis können nicht vergleichbare Schutzwirkung entfalten. Eine Intensivierung des fachlichen Austausches zu diesem Thema, z.B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII), wäre wünschenswert.

Fast alle befragten Einrichtungen (93%) verfügen über ein standardisiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen (vgl. Abbildung 7). Ebenfalls verfügt der größte Teil der befragten Einrichtungen (88%) über ein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (vgl. Abbildung 8). Damit wird der Relevanz von formalen Handlungsplänen zur Herstellung von Orientierung, Sicherheit und einem einheitlichen Vorgehen in Kinderschutzfällen oder Verdachtsfällen in der organisationalen Praxis Rechnung getragen. Insbesondere da die Herausforderung mit möglichen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen vielschichtig sind und nicht selten dynamische und emotionale Prozesse bei den Beteiligten auslösen. Standardisierte Verfahren bieten den Mitarbeitenden in stationären Einrichtungen in diesen Fällen Orientierung und Anleitung und können auf diese Weise spontanen oder intuitiven Handlungsweisen vorbeugen und entgegenwirken.

Auf die Frage nach einem handlungsleitenden Verhaltenskodex als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang von Mitarbeitenden mit den Kindern und Jugendlichen gaben annähernd die Hälfte (41%) der Einrichtungen an, über einen solchen nicht zu verfügen (vgl. Abbildung 9). Es ist davon auszugehen, dass durch das Nichtvorhandensein eines organisationalen handlungsleitenden Verhaltenskodex für die konkrete Handlungsebene der Mitarbeitenden, ausgehend von den Grundaussagen und Werten zum Thema Kinderschutz auch ein qualitatives Defizit in der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes angenommen werden kann. Die Etablierung eines Verhaltenskodex als verbindliche Richtlinie und Orientierungsrahmen trägt im Rahmen aktiver struktureller Prävention im pädagogischen Alltag zur Risikominimierung von Nähe und Distanz Problematiken, zu mehr Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und einer Kultur der Offenheit und Transparenz bei. Ebenso bildet der Verhaltenskodex neben anderen organisationalen Standards und Leitlinien, die Grundlage professioneller Interaktionsbeziehungen im sozialpädagogischen Kontext. Die Ergebnisse weisen deutlich darauf hin, dass weiterer Entwicklungsbedarf in diesem Bereich besteht. Weiterentwicklungsbedarfe bestehen ebenfalls in der Nutzung von

Selbstverpflichtungserklärungen, in denen sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes verpflichten. Nur beinahe die Hälfte (49%) der Einrichtungen nutzen diese Maßnahme für den strukturellen Kinderschutz in ihrer Organisation.

Über das gesetzlich vorgeschriebene erweiterte Führungszeugnis hinaus, haben nur wenige (27%) Einrichtungen Zusatzvereinbarungen, den Kinderschutz betreffend, mit ihren Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich etabliert (vgl. Abbildung 11). Als flankierende Zusatzvereinbarungen wurden unter der Antwortkategorie „Wenn ja, welche?“ u.a. folgende angegeben: Leitprinzipien, Einarbeitungskonzept, Kirchliche Präventionsordnung, Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen des Schutzauftrages, Erklärung zum grenzwahrenden Umgang, Präventionsordnung sex. Gewalt kath. Kirche, Hinweis auf Vereinbarung gem. §8a SGB VIII mit dem Kostenträger.

Kinder und Jugendliche bewegen sich heute selbstverständlich in der digitalen Welt. Es gibt in ihrem Erleben kaum noch eine Trennung zwischen On- und Offline. Diese fundamental neue Lebenswirklichkeit findet jedoch noch unzureichende Beachtung in organisationalen Schutzkonzepten. Der Großteil (77%) der Einrichtungen gibt an, den Bereich der Gefahren die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben können, in ihrem Schutzkonzept nicht gesondert zu beschreiben (vgl. Abbildung 12). Vor dem Hintergrund erheblicher Risiken (u.a. Cybergrooming, Sexting, Pornografie) und der Ausweitung von sexuellen Übergriffen und Gewalt im digitalen Raum, sollte ein wirksames Kinderschutzkonzept gleichermaßen dezidierte Präventions- und Interventionsmaßnahmen für diesen Bereich verankern. Anhand der Ergebnisse wird deutlich, dass hinsichtlich organisationaler Präventions- und Interventionsstrategien für den digitalen Raum beachtlicher Weiterentwicklungsbedarf besteht. Der handlungsleitende Verhaltenskodex für Mitarbeitende sollte als Leitlinie auch in diesem Bereich verbindlich festgeschrieben sein. Die hohe Anzahl (6%) an Enthaltungen auf diese Frage könnte auf grundsätzliche, rechtliche oder organisatorische Unsicherheiten der Einrichtungen in diesem Bereich schließen lassen. Ebenfalls empfiehlt sich auch hier die Standardisierung von Verfahren. Der Großteil (88%) der befragten Einrichtungen gibt an, über keine standardisierten Verfahren in Fällen von Gewalt oder sexueller Gewalt mittels digitaler Medien einrichtungsintern zu verfügen (vgl. Abbildung 13).

Es lässt sich konstatieren, dass in nahezu allen Einrichtungen (96%) eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Sicherstellung des Schutzauftrages besteht (vgl. Abbildung 14). Das örtliche Jugendamt wurde von den befragten Einrichtungen am häufigsten (71%) benannt (vgl. Abbildung 15). Als weitere Partner in der Zusammenarbeit wurden unter der Antwortkategorie „Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, welche?“ u.a. folgende genannt: Zartbitter e.V., VPK Niedersachsen, Heckenrose e.V., ProFamilia,

Präventionsbeauftragter des Bistums, Verbandsarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Verbund Partizipation, Berni e.V.

Niedrigschwelliger Beschwerdeverfahren dienen der aktiven Prävention von Kindeswohlgefährdungen und sind ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Über die Hälfte (68%) der Einrichtung geben an, in ihrer Einrichtung eine unabhängige Vertrauens- oder Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen, Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten benannt zu haben (vgl. Abbildung 16). Die Diskussion um Ombudsstellen erlangte auch fachpolitisch zunehmend an Aufmerksamkeit. Jüngst wurde am 03.12.2020 durch das Bundeskabinett der Entwurf des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beschlossen, dass neben anderen Novellierungen des SGB VIII auch die verbindliche Schaffung von Ombudsstellen (§9a SGB VIII - neu) als unabhängiger Beschwerdestellen vorsieht.

In den meisten (80%) Einrichtungen werden die Schutzkonzepte regelmäßig unter Beteiligung der Mitarbeitenden evaluiert (vgl. Abbildung 17). Vor dem Hintergrund des sehr dynamischen Handlungsfeldes, dass sowohl auf Seiten der Kinder und Jugendlichen als auch auf Seiten der Mitarbeitenden von häufigen Wechseln geprägt ist, wird durch die regelmäßige Evaluation die Wirksamkeit des bestehenden Schutzkonzeptes sichergestellt. Die Inhalte und die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind ebenfalls bei dem Großteil (92%) der befragten Einrichtungen Bestandteile des Besprechungswesens (vgl. Abbildung 5).

Lediglich in knapp der Hälfte (47%) der Einrichtungen werden Kinder und Jugendliche regelmäßig an der Evaluation des Schutzkonzeptes beteiligt (vgl. Abbildung 18). Die Ergebnisse zeigen wie wichtig eine Intensivierung der Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich ist und es die organisationale Herausforderung anzunehmen gilt, entsprechende Verfahren organisatorisch und methodisch weiterzuentwickeln. Von Bedeutung bei der Weiterentwicklung entsprechender Verfahren ist, dass die Kinder und Jugendlichen lernen, ihre eigenen Fähigkeiten, Meinungen und ihr Wissen aktiv in die Gemeinschaft einzubringen und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Wirksamkeit des Schutzkonzeptes leisten können. Die Ergebnisse lassen vermuten, dass die Beteiligungsmöglichkeiten für Kindern und Jugendlichen in der pädagogischen Praxis teilweise noch auf sehr ausgewählte Themenbereiche reduziert ist. Die hohe Anzahl (8%) an Enthaltungen auf diese Frage könnte auf grundsätzliche, methodische oder organisatorische Unsicherheiten der Einrichtungen in diesem Bereich hindeuten.

Der Großteil (79%) der Einrichtungen hat im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes keine Fachberatung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger wahrgenommen (vgl. Abbildung 19). Gründe hierfür könnten sein, dass die Einrichtungen sich selbst ausreichende Kompetenzen in diesem Entwicklungsprozess zuschreiben oder Unwissenheit und

Unsicherheiten über den gesetzlichen Beratungsanspruch bestehen. Als inhaltlich Themen der Fachberatung wurden unter der Antwortkategorie „Worin bestand der Beratungsbedarf?“ u.a. folgende genannt: Allgemeine Fragen, Überprüfung der Risikoeinschätzung, Begleitung aus der Metasicht um zu schauen wo es blinde Flecken in der Einrichtung gibt, bei Verdachtsmomenten, Umsetzung und Aufarbeitung der Unternehmensstrukturen, Beratung der Einrichtungsleitung in der Frage „Ist das ein Übergriff oder noch nicht?“, Begleitung Gesamtprozess zur Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes der Einrichtung.

Ausblick

Anand der Ergebnisse der Hauptuntersuchung lässt sich konstatieren, dass der „Stand der Implementierung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ in Niedersachsen noch nicht als flächendeckend beschrieben werden kann. Acht Jahre nach Inkrafttreten des BKiSchG sind immerhin noch 15% der befragten Einrichtungen weiterhin aufgefordert organisationale Schutzkonzepte im Sinne des Gesetzgebers (§ 45 SGB VIII) zu implementieren.

Die Ergebnisse der Detailuntersuchung können hinsichtlich des qualitativen „Standes der Implementierung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ in Niedersachsen teilweise durchaus kritisch in den Blick genommen werden. Hierzu zählen insbesondere die Ergebnisse in den Bereichen: Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Digitaler Raum, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Weiterentwicklung und Evaluation bestehender Schutzkonzepte. Die von der Bundesinitiative „Kein Raum für Missbrauch“ und RTSM formulierten Mindestanforderungen entfalteten zum Zeitpunkt der Erhebung in der Praxis noch nicht ihre wirkliche Relevanz. Die hier formulierten Mindestanforderungen an die notwendigen Bestandteile eines wirksamen Schutzkonzeptes bildeten eine wesentliche Grundlage der Detailuntersuchung zur qualitativen Implementationsrealität. Es wird deutlich, dass bei der qualitativen Implementationsrealität sowohl aus der Perspektive einer anzustrebenden Verbesserung des Kinderschutzes in stationären Einrichtungen als auch aufgrund der darin liegenden Chance für eine weitere Qualitätsentwicklung der Einrichtungen Weiterentwicklungsbedarf besteht.

Autorin: Rebekka Grote, B.A. Soziale Arbeit, Kontakt: rebekka.grote@gmx.de

Weiterführende Literatur und Arbeitshilfen

Oppermann, C./ Winter, V./ Harder, C. u.a. (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim Basel: Beltz Juventa

Wolff, M./ Schroer, W./ Fegert J. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim Basel: Beltz Juventa

Prävention durch Schutzkonzepte. Online im Internet: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/>